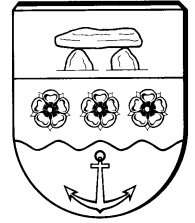


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2024

Nr. 01

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
1 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	1
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Emsbüren (in der Fassung vom 01.08.2024)	2
3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste	3
4 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Haselünne ab dem Kita-Jahr 2024/2025	5
5 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Hebesätze für die Grundsteuern 2024	6
6 Samtgemeinde Lathen - Bekanntmachung; 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Gewerbliche Bauflächen Niederlangen-Neusustrum -	6
7 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung Hofbrehn“ der Gemeinde Lehe	7
8 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2022	7
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 1 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union\* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meppen, 21.12.2023

LANDKREIS EMSLAND

DER KREISWAHLEITER  
des Landkreises Emsland  
Gerenkamp

\* Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Emsbüren (in der Fassung vom 01.08.2024)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem § 22 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte.

#### § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

### § 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
  1. nach dem Einkommen der Gebührenschildner.
  2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder.
  3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 01. des folgenden Monats erhoben.

### § 4 Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte laut letztem Einkommenssteuerbescheid („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Sollte das Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid nicht mehr aktuell sein, kann dieses anhand von aktuellen Gehaltsabrechnungen nachgewiesen werden. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- a) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
  - b) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.
  - c) Sofern mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben emsländischen Kindertagesstätte oder in verschiedenen emsländischen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweiligen Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 Prozent.
- Kinder, die von der Zahlung einer Gebühr befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich einer Gebühr für Randzeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.
- d) Die Staffelung der Grundgebühren wird wie folgt festgelegt.

Kita-Gebühr für Kinder unter drei Jahre pro Monat				
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden – Kernbetreuung		
		5	6	Ganztage
I	bis 25.000 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €
II	bis 37.500 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €
III	bis 50.000 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €
IV	bis 62.500 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €
V	bis 75.000 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €
VI	über 75.000 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €

Gebühr für Randzeiten je halbe Stunde pro Monat		
Kinder unter drei Jahren		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Gebühr für Randzeiten je ½ Stunde pro Monat
I	bis 25.000 €	8,50 €
II	bis 37.500 €	10,50 €
III	bis 50.000 €	13,50 €
IV	bis 62.500 €	17,00 €
V	bis 75.000 €	21,00 €
VI	über 75.000 €	25,00 €
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Gebühr für Randzeiten je ½ Stunde pro Monat Betreuung über 8 Std. pro Tag
Einkommensunabhängig		20,00 €

Sollten die Möglichkeiten einer Hortbetreuung in Emsbüren angeboten werden, wird diese Staffelung analog angewendet.

#### § 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut letztem Steuerbescheid oder anhand aktueller Gehaltsabrechnungen zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Emsbüren die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

#### § 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist am Ende des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Emsbüren zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

#### § 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Emsbüren zu stellen.

#### § 8 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen wird, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
  - b) sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Emsbüren mit Zahlung der Gebühr mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
  - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

#### § 9 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Emsbüren vom 26.04.1995, einschließlich der

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.04.1997
2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.1999
3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.08.2001
4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.08.2007
5. Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.08.2008
6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.07.2018

wird aufgehoben.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Emsbüren, 13.12.2023

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

### 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBL. S.111) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589), in Verbindung mit § 22 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KITaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBL. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBL. S. 80), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Kindergärten“ beim Landkreis Emsland.

#### § 1 Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Geeste stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen mit Sonderöffnungszeiten sowie für die Betreuung von Kindern ab einem Alter über drei Jahren über die beitragsfreie Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

#### § 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich

1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr
2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder,
3. nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen

- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

- (3) Werden keine Nachweise zum Einkommen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungszeit festgesetzt.

#### § 4 Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzüglich Werbungskosten) laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres.

Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Entsprechen die Einkünfte, welche im Steuerbescheid ausgewiesen sind, nicht mehr den Tatsachen, sind ebenfalls die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind Gebührenschuldner beider Lebenspartner.

Negative Einkünfte bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

- a) Es ergeben sich folgende Staffelungen:

Kita-Beiträge für Kinder unter drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden - Kernbetreuung			Ganztags
		4	5	6	
I	bis 25.000 Euro	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €
II	25.001 bis 37.500 Euro	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €
III	38.001 bis 50.000 Euro	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €
IV	50.001 bis 62.500 Euro	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €
V	62.501 bis 75.000 Euro	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €
VI	über 75.000 Euro	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €

Beiträge für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat Kinder unter drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuung unter und über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	
		unter 8 Std.	über 8 Std.
I	bis 25.000 Euro	8,50 €	
II	25.001 bis 37.500 Euro	10,50 €	
III	38.001 bis 50.000 Euro	13,50 €	
IV	50.001 bis 62.500 Euro	17,00 €	
V	62.501 bis 75.000 Euro	21,00 €	
VI	über 75.000 Euro	25,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuung über 8 Stunden pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten

- b) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind um monatlich 5,00 €. Bei Sonderöffnungszeiten wird dieser Ermäßigung nicht gewährt.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie eine emsländische Kindertagesstätte, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß a) in Verbindung mit b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Kinder, die auf Grund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich eine Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.
- d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den zu entrichtenden Elternbeitrag nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Geeste einen Zuschussantrag stellen.
- e) Sollten weitere Angebote im Laufe eines Kindergartenjahres hinzukommen, werden die Gebühren nach den Richtlinien des Landkreises Emsland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- f) Weicht das tatsächliche Einkommen im Aufnahmejahr um mehr als 10 % von dem nach Absatz 1 zu berücksichtigten Einkommen ab, erfolgt ab Antragstellung eine Neufestsetzung der Gebühren.

#### § 5 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Sonderöffnungszeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Beitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu zahlen. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, wird der Beitrag anteilig berechnet.

Der Kindergartenbeitrag ist am 15. des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeinde Geeste zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

#### § 6 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Geeste zu stellen.

#### § 7 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Gebührenpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.
  - sich die Gebührenpflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Gemeinde Geeste mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
  - die Leitung des aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste“ vom 27.09.2018 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Geeste, 15.12.2023

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

#### 4 **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Haselünne ab dem Kita-Jahr 2024/2025**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 22 Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Beiträge und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Haselünner Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zu entrichten.

##### § 2 Schuldner

Schuldner für die Beiträge sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

##### § 3 Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich
  1. nach dem Einkommen der Schuldner im vorletzten Kalenderjahr
  2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
  3. nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.
- (2) Die Elternbeiträge werden jeweils für ein Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 des Jahresbeitrages fällig.

##### § 4 Staffelung der Beiträge

- (1) Ab dem Kita-Jahr 2018/2019 endet die Beitragspflicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Für Kinder, die den Hort besuchen, gilt diese Regelung nicht.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Die aktuellen Einkünfte sind zu berücksichtigen, wenn sich grundlegendes verändert hat oder verändert, besonders Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Änderung der Berufstätigkeit (wie Doppelverdienst der Partner). Die Einkommensverhältnisse werden regelmäßig neu überprüft.

Die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Haselünne werden ab dem Kita-Jahr 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge neu ab 2024/2025	Stunden - Kernbetreuung				Randzeiten je halbe Stunde		
	Einkünfte bis	4 Std.	5 Std.	6 Std.	8 Std.	U 3 (unter und über 8 Std. pro Tag)	Ü 3 (über 8 Std. pro Tag)
I	25.000 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €	
II	37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €	
III	50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €	
IV	62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €	20,00 €
V	75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €	
VI	Über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €	

- (3) Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kindertagesstättenbeitrag um je 5,00 Euro.
- (4) Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben Kindertagesstätte oder in verschiedenen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50%. Kinder, die aufgrund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Randzeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.

##### § 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung des Beitrages wird das Einkommen des Beitragspflichtigen laut Steuerbescheid zu Grunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Stadt Haselünne behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Einkommen vor.

##### § 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Randzeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Kita-Beitrag ist zum Ende des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Stadt Haselünne zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Beitragspflichtigen abgebucht.

##### § 7 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
  - a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Beitragspflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Anschreiben darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.

- b) sich die Beitragspflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Stadt Haselünne mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
- c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Haselünne, 14.12.2023

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

## 5 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Hebesätze für die Grundsteuern 2024

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Hebesätze für die Grundsteuern 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	350 v. H.
Grundsteuer B:	350 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 sind für die Grundsteuern, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren keine Änderungen eingetreten, sodass auf die Erteilung schriftlicher Bescheide verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Berechnungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I Seite 2294) sowie gemäß § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, Seite 589), die Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2024 in der wie im letzten vorliegenden Bescheid dargestellten Höhe festgesetzt.

Die Grundbesitzabgaben 2024 werden mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundbesitzabgaben festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, werden die Grundbesitzabgaben 2024 in einer Summe am 01.07.2024 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen (Steuermessbeträge bzw. Menge des Wasserverbrauchs), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form zu erheben.

Haselünne, 27.12.2023

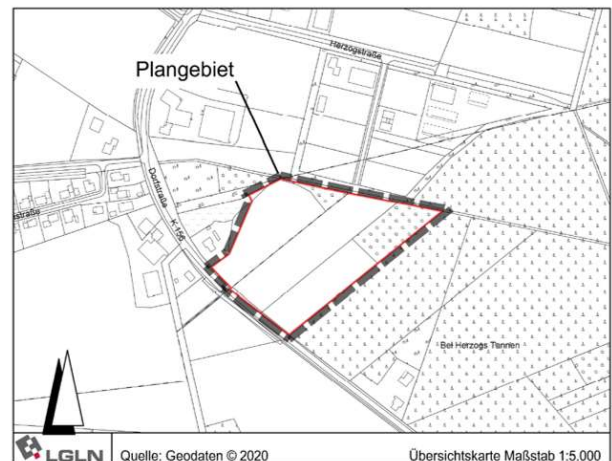
STADT HASELÜNNE

Werner Schräer  
Bürgermeister

## 6 Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Gewerbliche Bauflächen Niederlangen-Neusustrum -

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.12.2023, Az.-Ob.65-610-516-01/45, Az. 65-610.39/5982/2023/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo. - Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter [www.sg-lathen.de/](http://www.sg-lathen.de/) Verwaltung / Bauen und Wohnen / Flächennutzungspläne (rechtsverbindlich) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 10.01.2024

#### SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens  
Samtgemeindegemeindevorstand

### 7 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung Hofbrehn“ der Gemeinde Lehe

Der vom Rat der Gemeinde Lehe am 14.12.2023 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung Hofbrehn“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Lehe eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lehe, 21.12.2023

GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

### 8 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 13. Dezember 2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 24. Oktober 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft.“

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Befugfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

#### Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

#### Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.“

Gemäß § 36 (2) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 22.12.2023

GEMEINDE SALZBERGEN

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Vogt

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.